

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1960	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	9. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; hier: Krankenakten und Vordrucke	2855
203030	9. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; hier: Schirmbilduntersuchungen	2865
203030	9. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; hier: Unfallschutzkarte	2865
20310	10. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 12. Oktober 1960	2866
20323	15. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Hinweise zur Anwendung des § 204a des Landesbeamtengesetzes	2867
20330	4. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen	2871

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 11. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“ 2874
8. 11. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutscher Filmdienst e. V., Bonn, Kronprinzenstraße 19 2874
8. 11. 1960	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten 2875/76
Finanzminister	
11. 11. 1960	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost 2875
Notizen	
10. 11. 1960	Erteilung des Exequatur an den Königlich Norwegischen Wahlkonsul Herrn Dr. J. C. D. Zahn 2875
Minister für Wiederaufbau	
8. 11. 1960	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton 2876
8. 11. 1960	Mitt. — Kurzberichte aus der Bauforschung 2878
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 44 v. 25. 11. 1960	2877/78
Nr. 45 v. 28. 11. 1960	2879/80
Inhalt des Justizministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 22 v. 15. 11. 1960	2879/80
Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —	
	2881/82
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe und Interpellationen	
	2881/82

I.

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten;
hier: Krankenakten und Vordrucke**RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1960 —
IV D 3 — 5402

A. Krankenakten

1. Für jeden Polizeivollzugsbeamten ist eine Krankenakte anzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Personalakte. In ihr sind alle Unterlagen abzuheften, die sich bei der Krankenbehandlung ergeben, insbesondere ärztliche Aufzeichnungen, Arzt- und Krankenhausberichte, Röntgen- und Laborbefunde. Außerdem hat sie die Zweitschriften der polizeiärztlichen Gutachten zu enthalten, die das Dienstverhältnis des Beamten betreffen.
2. Die Polizeiarzte führen die Krankenakten. Es sind Ganzhefter in blauer Farbe zu verwenden, die mit der Zweitschrift des Einstellungsbogens beginnend, alle ärztlichen Aufzeichnungen zeitlich geordnet enthalten. Sie sind verschlossen aufzubewahren.
3. Die Krankenakten und alle sonstigen Schreiben, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sind als „Verschlossene Arztsache, durch Polizeiarzt zu öffnen“ bezeichnet und diagonal blau gekreuzt weiterzureichen. Sie dürfen Stellen, denen personelle Entscheidungen obliegen, nicht zugänglich gemacht werden.
4. Bei Versetzungen ist die Krankenakte der zuständigen Polizeibehörde (Polizeieinrichtung) unverzüglich

zuzuleiten. In gleicher Weise ist bei länger dauernden Abordnungen zu verfahren.

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist die Krankenakte als „Verschlossene Arztsache“ gekennzeichnet bei der Personalakte aufzubewahren.

B. Vordrucke

1. Für jeden Polizeivollzugsbeamten ist eine hellblaue Karteikarte (Anlage 1) DIN A 4 anzulegen. Sie ist durch den Polizeiarzt so auszufüllen, daß sich ein vollständiges Bild jeder Erkrankung und aller durchgeführten ärztlichen Maßnahmen ergibt.
2. Nach Zahnbehandlungen ist die Karteikarte durch Stempelaufdruck mit einem Zahnschema (80 × 10 mm Größe) zu versehen. Hierin ist die durchgeführte Behandlung an Hand des eingegangenen Zahnscheines in den üblichen Abkürzungen einzutragen.
3. Bei Abordnungen von kürzerer Dauer (Lehrgänge an den Landespolizeischulen u. ä.) ist für jeden erkrankten Beamten eine Karteikarte in DIN A 5 zu verwenden, die nach Beendigung der Abordnung der Krankenakte beizuheften ist.
4. Bei Erkrankungen dient der Krankenschein (Anlage 2 und 3) zum Nachweis vorübergehender Dienstunfähigkeit. Sofern die Behandlung nicht durch einen Polizeiarzt durchgeführt wird, ist der mit einer Überweisung versehene Krankenschein (Anlage 2) zu verwenden. Er ist nach Abschluß der Behandlung dem Polizeiarzt zur Kenntnis vorzulegen und in der Personalakte abzuheften.

Der RdErl. v. 18. 7. 1955 (n. v.) — IV C 5 — 76/55 wird aufgehoben.

Anlage 1

Vorderseite
(Größe DIN A 4)

[illegible]

Rückseite
(Größe DIN A 4)

[illegible]

Anlage 2

Vorderseite

Überweisungsschein

an Herrn Dr.

in

Der

Dienststelle:

wird Ihnen zur ärztlichen Behandlung überwiesen.

Für die Liquidation gelten die Mindestsätze der Preugo.

Sie werden gebeten, baldmöglichst nach Abschluß der Behandlung diesen Überweisungs-
schein mit der Rechnung und einem Krankenbericht an die Polizeibehörde in:

zu Händen des Polizeiarztes zu übersenden.

.....
(Datum).....
(Dienststellenleiter)**Krankenschein**

Dienststelle:

Dienstbezeichnung:

Zuname: Vorname:

geb.: Tag der Krankmeldung:

1. stationäre Behandlung in von bis

in von bis

2. hauskrank: von bis von bis

von bis von bis

Ausgang: von bis von bis

3. ambulante Behandlung unter Befreiung vom

Außen-
dienst von bis von bis

Sport von bis von bis

4. dem Fach-(Zahn-)Arzt Dr.

überwiesen am bis am bis

5. Abschluß der Behandlung am

Rückseite

Angebliche Ursache des Körperschadens (Dienstunfall?)

Diagnose:

Tag der 1. Untersuchung:

bestellt am	behandelt am	bestellt am	behandelt am	bestellt am	behandelt am

(Unterschrift des Arztes)

Anlage 3

Vorderseite

Krankenschein

Dienststelle:

Dienstbezeichnung:

Zuname: Vorname:

geb.: Tag der Krankmeldung:

1. stationäre Behandlung in von bis

in von bis

2. hauskrank: von bis von bis

von bis von bis

Ausgang: von bis von bis

3. ambulante Behandlung unter Befreiung vom

Außen-
dienst von bis von bis

Sport von bis von bis

4. dem Fach-(Zahn-)Arzt Dr.

überwiesen am bis am bis

5. Abschluß der Behandlung am

Rückseite

Angebliche Ursache des Körperschadens (Dienstunfall?)

Tag der 1. Untersuchung:

[illegible]

(Unterschrift des Polizei-(Vertrags-)Arztes)

203030

**Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten;
hier: Schirmbilduntersuchungen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1960 —
IV D 3 — 5418/0

In Anbetracht der besonderen Gefahren der Lungentuberkulose für die Polizeivollzugsbeamten habe ich mit dem Tuberkulose-Ausschuß Westfalen-Lippe e. V., Münster, Bispinghof 3, und dem Rheinischen Tuberkulose-Ausschuß e. V., Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65, vereinbart, daß diese Beamten in Abständen von 1—1½ Jahren im Schirmbildverfahren untersucht werden. Auch die übrigen Polizeibediensteten können sich an den Untersuchungen beteiligen. Je Aufnahme und Befund ist ein Kostenbeitrag von 0,50 DM zu zahlen.

Den Schriftverkehr mit den Tuberkulose-Ausschüssen übernehmen die Regierungspräsidenten für alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen ihres Bezirks. Schreiben, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, insbesondere alle Befunde und Aufnahmen, sind als „Verschlossene Ärztsache“ zu bezeichnen.

Bei den Berichten der Schirmbildstellen handelt es sich um Verdachtsdiagnosen nach Janker, die durch Nachuntersuchungen zu klären sind.

Über das Ergebnis der Schirmbilduntersuchungen ist zum 1. 4. eines jeden Jahres mit folgenden Angaben zu berichten:

- a) Zahl der durchgeführten Röntgen-Reihenuntersuchungen,
- b) Zahl der an Tuberkulose erkrankten Polizeivollzugsbeamten, aufgegliedert nach dem Schema von Blittersdorf. Hinter der Gesamtzahl ist in Klammern die Zahl der erstmals bekanntgewordenen Fälle anzugeben,
- c) Aufstellung der Übergangsfälle von einer statistischen Gruppe in die andere,
- d) Anzahl der auf Grund einer tuberkulösen Erkrankung aus dem Polizeivollzugsdienst ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten.

Die RdErl. v. 16. 2. 1956 (n. v.) — IV C 5 — 31/56, 7. 3. 1956 (n. v.) — IV C 5 — 8 II/56 u. 13. 7. 1956 (n. v.) — IV C 5 — 107/56 — werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 2865.

203030

**Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten;
hier: Unfallschutzkarte**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1960 —
IV D 3 — 5415/5416

Die Polizeivollzugsbeamten können mit der Unfallschutzkarte des Deutschen Grünen Kreuzes ausgestattet werden. Die hierzu erforderliche aktive Immunisierung gegen Wundstarrkrampf wird von den Polizeiärzten durchgeführt. Die Blutformel ist durch einen Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik zu bestimmen. Dies ist u. a. in Verbindung mit einer Blutspende beim Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes möglich, dem die Unfallschutzkarte beim Spendetermin vorzulegen ist. Zusätzliche Kosten dürfen für das Land nicht entstehen.

Falls alle Polizeikraftfahrer einer Dienststelle im Besitz der Unfallschutzkarte sind, kann am Rückfenster der Kraftfahrzeuge die Klebeplakette des Deutschen Grünen Kreuzes angebracht werden. Die Unfallschutzkarten sind durch die Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen zu beziehen.

Die RdErl. v. 31. 1. 1957 — IV D 3 — 20/57 — u. v. 10. 11. 1959 — IV D 3 — 67 — werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 2865.

20310

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 12. Oktober 1960**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4953 IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 27.14.37 — 15 748/60
v. 10. 11. 1960

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages
für Arbeiter der Länder (MTL)**

vom 12. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Nr. 11 Abs. 5 der SR 2 a MTL wird wie folgt geändert:

1. Unterabs. 1 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:

„Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungsgruppen (Kolonnenarbeiter), der Streckenwarte (Verkehrssicherheitswarte, motorisierten Straßenwarte) sowie der ständigen Bauwarte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten.“

2. Unterabs. 1 Satz 4 erhält die nachstehende Fassung:

„Bei mehr als fünf Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die sechste und jede weitere Übernachtung.“

3. Unterabs. 4 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:

„Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer, Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, Angehörige von Unterhaltungsgruppen (Kolonnenarbeiter) verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind,

- a) wenn die regelmäßige Arbeitszeit ständig auf fünf Werktagen verteilt ist,

ein Zweiundzwanzigstel,

- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werktagen verteilt ist,

ein Vierundzwanzigstel,

- c) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werktagen verteilt ist,

ein Sechszwanzigstel

der in Unterabs. 1 Satz 2 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1960.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15 031/59 v. 23. 1. 1959 (MBl. NW. S. 169/SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2866.

20323

Hinweise zur Anwendung des § 204a des Landesbeamtengesetzes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3028 — 4711/IV/60
u. d. Innenministers — II D — 1/25.52 — 5957/60
v. 15. 11. 1960

Durch Gesetz v. 8. November 1960 (GV. NW. S. 350) ist die Vorschrift des § 204 a LBG in das Landesbeamtengesetz eingefügt worden. Sie sieht eine Verbesserung der Versorgungsbezüge vor, wenn der Beamte infolge eines Unfalles, den er aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft erlitten hat (sog. genannter Kriegsfall), in den Ruhestand getreten oder verstorben ist.

Für die Anwendung des § 204 a LBG geben wir folgende Hinweise:

1. Der Anspruch auf die erhöhte Versorgung nach § 204 a LBG entsteht kraft Gesetzes. Ein Antrag des Berechtigten ist nicht erforderlich. Die Pensionsregelungsbehörden haben von Amts wegen die Versorgungsfälle daraufhin zu überprüfen, ob Kriegs- und Unfallversorgung zusteht. Die Prüfung beschränkt sich auf die in den Versorgungsakten enthaltenen Angaben. Ergibt sich aus den Versorgungsakten, daß Kriegs- und Unfallversorgung zustehen könnte, sind die Voraussetzungen aber nicht nachgewiesen, so ist der Versorgungsberechtigte aufzufordern, den erforderlichen Nachweis zu führen. Ggf. sind die Akten des Versorgungsamtes beizuziehen.
2. § 204 a LBG (mit Ausnahme des Abs. 5) ist am 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Rechtsansprüche auf Grund dieser Vorschrift sind rückwirkend von diesem Zeitpunkt ab zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn die Anspruchsberechtigung mangels entsprechender Hinweise in den vorhandenen Versorgungsakten erst später festgestellt wird. Eine Ausschlussfrist für das Geltendmachen von Ansprüchen nach § 204 a LBG besteht nicht.
3. Einer besonderen Anerkennung des Kriegs- und Unfalles bedarf es nicht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kriegs- und Unfallversorgung erfüllt, so ist ein neuer, mit Rechtsmittelbelehrung versehener Pensionsfestsetzungsbescheid zu erteilen.
4. Ob ein Unfall im Sinne des § 204 a LBG vorliegt, beurteilt sich nach § 142 LBG. Die Verwaltungsvorschriften zu § 142 LBG gelten entsprechend. Vom Dienstunfall im Sinne des § 142 LBG unterscheidet sich der Kriegs- und Unfallfall aber dadurch, daß er nicht in Ausübung oder infolge des „Beamtendienstes“, sondern in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in einer Kriegsgefangenschaft eingetreten ist. Als Kriegs- und Unfallfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Verordnung zur Durchführung des § 142 Abs. 3 LBG v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) bezeichneten Krankheiten, wenn der Beamte nach der Art seiner militärischen oder militärähnlichen dienstlichen Verrichtung oder auf Grund der Kriegsgefangenschaft der Gefahr der Erkrankung an dieser Krankheit besonders ausgesetzt war, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des in § 204 a LBG bezeichneten Dienstes zugezogen hat. Beamte, die sich aus Anlaß des Krieges im militärischen Einsatz oder in Kriegsgefangenschaft befanden, waren z. B. der Gefahr der Erkrankung an solchen Infektionskrankheiten besonders ausgesetzt, die im ursächlichen Zusammenhang mit schlechten Witterungsverhältnissen oder primitiven Lebensbedingungen stehen (Ruhr, Fleckfieber). Dagegen liegt z. B. kein Kriegs- und Unfallfall vor, wenn der Tod oder die Dienstunfähigkeit auf Grund eines Hungerödems eingetreten ist, weil diese Krankheit nicht unter die Verordnung vom 19. 12. 1959 fällt.
5. Der Unfall muß „aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft“ erlitten

sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Unfall „während“ des Krieges eingetreten ist. Auch Unfälle, die nach dem 8. 5. 1945 (z. B. bei verspäteter Einstellung der Kampfhandlungen oder in der Kriegsgefangenschaft) eingetreten sind, begründen den Anspruch auf Kriegs- und Unfallversorgung. Ob ein Unfall in Ausübung „militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ erlitten ist, richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

6. Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des ersten Weltkrieges liegt vor bei Personen, die anläßlich des Wehrdienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden sind. Für die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges gilt die VV Nr. 4 zu § 120 LBG. Bei Unfällen in der Kriegsgefangenschaft werden in der Regel Beweisschwierigkeiten entstehen. Die Angaben des Versorgungsberechtigten, die sich auf Vorgänge in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Einzelfalles offenbar entgegenstehen.
7. Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach § 204 a Abs. 1 LBG haben Ruhestandsbeamte, die
 - a) zur Zeit des Kriegs- und Unfalles in einem Beamtenverhältnis standen und
 - b) als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe infolge des Kriegs- und Unfalles dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind; den Beamten auf Probe stehen für die Zeit bis zum 31. 8. 1954 die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen gleich.
 Wegen der Nichtgewährung oder Versagung der Erhöhung des Ruhegehaltes ist § 156 Abs. 1 LBG sinngemäß anzuwenden.
8. Der Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Kriegs- und Unfallfolgen ganz oder teilweise weggefallen sind; die §§ 54 und 170 LBG finden jedoch Anwendung.
9. Beamten auf Probe, die auf Grund eines Kriegs- und Unfalles dienstunfähig geworden, aber nicht in den Ruhestand versetzt, sondern wegen dieser Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, ist neben dem Unterhaltsbeitrag nach §§ 204 a Abs. 3, 149 LBG ein Unterhaltsbeitrag nach § 127 LBG in der Höhe zu gewähren, daß die Gesamtversorgung dem Kriegs- und Unfallruhegehalt entspricht. Für frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, die bis zum 31. 8. 1954 entlassen worden sind, gilt dies entsprechend.
10. Ein Unfallausgleich nach § 146 LBG und ein Heilverfahren nach §§ 144, 145 LBG im Sinne der Dienstunfallfürsorge stehen auf Grund eines Kriegs- und Unfalles nicht zu. Die Beamten werden insoweit nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt.
11. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist von der Kriegs- und Unfallversorgung auszugehen, wenn
 - a) der Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, der zur Zeit des Kriegs- und Unfalles bereits im Beamtenverhältnis stand, während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen des Kriegs- und Unfalles verstorben ist, es sei denn, daß der Beamte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 156 Abs. 1 Satz 1 LBG), oder
 - b) der Ruhestandsbeamte das erhöhte Ruhegehalt oder der entlassene Beamte (Nr. 9) die erhöhte Versorgung bezogen hat oder bezogen hätte, wenn § 204 a Abs. 1 LBG im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand oder der Entlassung gegolten hätte.
 Satz 1 Buchstabe a gilt entsprechend für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, die entweder bis zum 31. 8. 1954 oder nach diesem Zeitpunkt in Kriegsgefangenschaft verstorben sind.
12. Elternlose Enkel erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 204 a Abs. 2 LBG Halbwaisengeld, wenn die Ehefrau des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten lebt und zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist oder einen Unterhaltsbeitrag

nach § 132 LBG in Höhe des Witwengeldes erhält; in den übrigen Fällen steht Vollwaisengeld (§ 134 Abs. 2 LBG) zu.

13. § 204 a LBG gilt auch für sogenannte Altversorgungsberechtigte im Sinne des § 203 Abs. 1 LBG. Bei ihnen wird das nach früherem Recht errechnete Ruhegehalt um 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H. erhöht. Ist das Ruhegehalt nicht nach einem Vomhundertsatz, sondern nach einem Bruchteilssatz berechnet, so ist dieser zunächst in einen Vomhundertsatz umzuwandeln und dann um 20 v. H. zu erhöhen.

14. Werden Verschollenheitsbezüge nach § 140 LBG gewährt, so ist die Vorschrift des § 204 a LBG ebenfalls zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Verschollenheitsversorgung in Höhe der Kriegsurlaubversorgung sind als erfüllt anzusehen, wenn nach den zuletzt bekannten Umständen des Einzelfalles wahrscheinlich ist, daß die Verschollenheit in der Kriegsgefangenschaft oder im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist. Diese Annahme ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) die Verschollenheit in zeitlich oder örtlich begrenzten Kampfgebieten eingetreten ist, oder
- b) die letzte Nachricht über den Verschollenen aus den letzten Kriegsmonaten stammt und sein Schick-

sal wegen der besonderen Umstände dieser Zeit nicht aufgeklärt werden kann.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird bis zum mutmaßlichen Todestag berücksichtigt. Bei der Gewährung der Versorgung in Höhe der Kriegsurlaubversorgung ist von der Annahme auszugehen, daß der Beamte an diesem Tage einen Kriegsurlaub erlitten hat und verstorben ist. Liegt eine rechtskräftige Todeserklärung vor, so ist Versorgung unter Berücksichtigung des festgesetzten Todestages zu gewähren.

15. Frühere Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge, die durch einen Dienstunfall verletzt und aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 46 LBG bzw. § 61 DBG entlassen worden sind, erhalten als Kriegsurlaubversorgung gemäß § 204 a Abs. 3 LBG einen Unterhaltsbeitrag nach § 149 LBG in der in § 204 a Abs. 3 LBG vorgesehenen Höhe. Für die Hinterbliebenen gilt § 204 a Abs. 3 i. Verb. mit § 153 LBG.

16. Die Erhöhung der Ruhensregelungs-Höchstgrenze gemäß § 204 a Abs. 5 LBG tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 ein.

17. Die Höhe der Mindestkriegsurlaubversorgung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Anlagen 1 u. 2

Anlage 1

Mindestkriegsurlaubversorgungsbezüge ab 1. 9. 1957

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr **)	0	1	Verheiratete mit 2	3	4	5
			kinderzuschlagsberechtigenden			Kindern	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 BesAG)	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—
Ortszuschlag A	68,—	91,—	102,—	118,—	134,—	150,—	166,—
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	348,—	371,—	382,—	398,—	414,—	430,—	446,—
1. Ruhegehalt (75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	261,—	278,25	286,50	298,50	310,50	322,50	334,50
2. Witwengeld *) (60 % von 1)		166,95	171,90	179,10	186,30	193,50	200,70
3. Halbwaisengeld *) (12 % von 1)	31,32	33,39	34,38	35,82	37,26	38,70	40,14
4. Vollwaisengeld *) (20 % von 1)	52,20	55,65	57,30	59,70	62,10	64,50	66,90
5. Unterhaltsbeitrag *) (40 % von 1)	104,40	111,30	114,60	119,40	124,20	129,—	133,80

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

1. das Ruhegehalt um 16,50 DM
2. das Witwengeld um 9,90 DM
3. das Halbwaisengeld um 1,98 DM
4. das Vollwaisengeld um 3,30 DM
5. der Unterhaltsbeitrag um 6,60 DM.

*) § 155 LBG ist zu beachten.

**) Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

Anlage 2

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. 4. 1960

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr **)	0	1	2	3	4	5
			kinderzuschlagberechtigenden	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 AndBesAG)	299,60	299,60	299,60	299,60	299,60	299,60	299,60
Ortszuschlag A	82,—	110,—	125,—	145,—	165,—	185,—	205,—
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	381,60	409,60	424,60	444,60	464,60	484,60	504,60
1. Ruhegehalt (75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	286,20	307,20	318,45	333,45	348,45	363,45	378,45
2. Witwengeld *) (60 % von 1)		184,32	191,07	200,07	209,07	218,07	227,07
3. Halbwaisengeld (12 % von 1)	34,35	36,87	38,22	40,02	41,82	43,62	45,42
4. Vollwaisengeld *) (20 % von 1)	57,24	61,44	63,69	66,69	69,69	72,69	75,69
5. Unterhaltsbeitrag *) (40 % von 1)	114,48	122,88	127,38	133,38	139,38	145,38	151,38

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

1. das Ruhegehalt um 20,25 DM
2. das Witwengeld um 12,15 DM
3. das Halbwaisengeld um 2,43 DM
4. das Vollwaisengeld um 4,05 DM
5. der Unterhaltsbeitrag um 8,10 DM.

*) § 155 LBG ist zu beachten.

**) Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

— MBl. NW. 1960 S. 2867.

20330

**Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960 zur Änderung
des Tarifvertrages vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4795/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 747/60
v. 4. 11. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 7. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des
Innern —

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits folgendes vereinbart:

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, Hamburg,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

§ 1

Die Anlage 5 zu §§ 3 der Tarifverträge über die Neuregelung der Angestelltenbezüge vom 16. März 1960 und vom 26. April 1960 wird durch die als Anlage beigefügte Neufassung ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten des Bundes sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr am 1. Juni 1960 in Kraft. Für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände tritt der Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers der Ortszuschlag gesetzlich neu geregelt wird.

Bonn, den 7. Oktober 1960.

Anlage 5 (Neufassung)

zu § 3 der Tarifverträge vom
16. 3. und 26. 4. 1960.

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Ortsklasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Voll- endung des 15. Lebens- jahres	S	271,50 (6,51)	234,— (5,55)	215,— (4,98)	199,— (4,50)	185,50 (4,10)
	A	262,50	226,—	207,—	191,—	177,50
	B	253,50	218,—	199,—	183,—	169,50
Nach Voll- endung des 15. Lebens- jahres	S	299,— (7,16)	257,50 (6,11)	236,50 (5,48)	219,— (4,95)	204,50 (4,50)
	A	289,—	249,—	228,—	210,50	195,50
	B	279,—	240,—	219,—	201,50	186,50
Nach Voll- endung des 16. Lebens- jahres	S	331,50 (7,94)	285,50 (6,77)	262,50 (6,08)	243,— (5,49)	226,50 (5,—)
	A	320,50	276,—	253,—	233,50	217,—
	B	309,50	266,—	243,—	223,50	207,—
Nach Voll- endung des 17. Lebens- jahres	S	364,— (8,72)	314,— (7,44)	288,50 (6,67)	267,— (6,03)	249,— (5,49)
	A	352,—	303,—	277,50	256,—	238,—
	B	340,—	292,50	267,—	245,50	227,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 2 des Tarifvertrages tritt dieser für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. April 1960 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpas-

sungsgesetzes — AndBesAG — v. 30. Mai 1960) in Kraft. Ab 1. 4. 1960 ist daher den Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Gesamtvergütung nach der dem Tarifvertrag anliegenden Tabelle (Neufassung der Anlage 5 zu § 3 des Tarifvertrags v. 16. März 1960 — Bezugserl. a) zu gewähren. Die Neufassung entspricht der als Anlage zum Gem. RdErl. v. 15. 7. 1960 (Bezugserl. b) bekanntgegebenen vorläufigen Tabelle, so daß sachlich keine Änderung eintritt.

2. Abschn. II des Gem. RdErl. v. 15. 7. 1960 (Bezugserl. b) und die dem RdErl. anliegende Tabelle werden aufgehoben.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15 172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905 / SMBl. NW. 20330);

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2610/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 15 388/60 v. 15. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1918 / SMBl. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2871.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung****„Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“**

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1960 —
I C 3/24 — 13.12

Dem Aktionsausschuß für den Wiederaufbau des Gutenberg-Museums in Mainz habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden auf das Konto 11 400 „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“ bei der Deutschen Bank in Mainz,
- b) Spendenaufrufe in Rundfunk und Presse.

— MBI. NW. 1960 S. 2874.

Öffentliche Sammlung
Deutscher Filmdienst e. V.,
Bonn, Kronprinzenstraße 19

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1960 —
I C 3/24 — 13.89

Dem Deutschen Filmdienst e. V. in Bonn habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 1. Januar 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Reinertrag ist zur Finanzierung der Wanderausstellung „Jugend in USA“ als Beitrag zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten bestimmt.

— MBI. NW. 1960 S. 2874.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1960 — III A 3/245 —
2071/60 —

Die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen sind bei der Zentralprüfstelle in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
1	Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal	FPV 8/8 mit Ford-8-Zyl.-100-PS-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung FPH 16/8 mit Ford-8-Zyl.-100-PS-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung FPH 16/8 mit Daimler-Benz-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsring zur Entlüftung	PVR 117/6/59 v. 15. 12. 1959 PVR 118/7/59 v. 4. 1. 1960 PVR 137/10/60 v. 25. 6. 1960
2	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz/Magirus, Ulm (Donau)	FPH 16/8 mit KHD-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 132/5/60 v. 25. 6. 1960
3	Fa. Carl Metz GmbH, Karlsruhe i. B.	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung FPH 16/8 mit Daimler-Benz-Motor, zweistufiger Pumpe und Doppel-Kolbenpumpe zur Entlüftung	PVR 134/7/60 v. 11. 5. 1960 PVR 136/9/60 v. 25. 6. 1960
4	Fa. H. Wernert & Co., KG., Mülheim (Ruhr)	FPV 8/8 mit Borgward-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 120/2/60 v. 20. 4. 1960
5	Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz)	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 135/8/60 v. 25. 6. 1960

Bezug: Meine Bek. v. 9. 9. 1960 — MBI. NW. S. 2511.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Landesfeuerweherschule;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1960 S. 2875/76.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1960 —
B 2720 — 5048/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat

**September 1960 auf
100 DM-Ost = 21,75 DM-West**

festgesetzt.

Bezug RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1960 S. 2875.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Königlich Norwegischen Wahlkonsul, Herrn Dr. J. C. D. Zahn

Düsseldorf, den 10. November 1960
— I/5 — 438 — 1/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Johannes Carl Detloff Zahn am 28. Oktober 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsuls umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Konsulat befindet sich in Düsseldorf, Königsallee 17, Tel. 20 28.

— MBI. NW. 1960 S. 2875.

Minister für Wiederaufbau

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 11. 1960 —
II A 4 — 2.241 Nr. 3272 60

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 137

„Schubsicherung bei Spannbeton ohne Schubbewehrung“ von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rüsck und Dr.-Ing. Vigerust im Umfang von 34 Seiten mit 43 Abbildungen und Tafeln.

Im ersten Teil dieses Heftes wird über umfangreiche Versuche berichtet, die zur Klärung der verschiedenen Erscheinungsformen des Schubbruches bei Spannbetonbalken ohne Schubbewehrung durchgeführt worden sind.

Im zweiten Teil werden zunächst die Ergebnisse der Schubversuche anderer Forscher mit den im ersten Teil beschriebenen Versuchen verglichen und eine kritische Gegenüberstellung der deutschen und ausländischen Vorschriften für die Schubbemessung durchgeführt; abschließend wird eine neue Bemessungsform entwickelt, in der abweichend von der bisher üblichen Schubbemessung das sog. „Schubrißmoment“ bestimmt wird, welches die ungünstigste Zusammenwirkung von Querkraft, Biegemoment und Vorspannung berücksichtigt, jedoch nur innerhalb eines begrenzten Bereiches der sog. „Schubspannbreite a/h “ gilt, (wobei a der Abstand der maßgebenden Querkraft vom Auflager und h der Abstand der Zugbewehrung vom Druckrand ist).

Heft 142**„Einpreßmörtel für Spannbeton“**

von Prof. Dr.-Ing. Albrecht und Ing. Schmidt im Umfang von 44 Seiten mit 37 Abbildungen und Tafeln.

In diesem Heft wird über Versuche berichtet, bei denen der Wasseranspruch, das Fließvermögen, die Wasserabsorption und die Raumänderungen des Einpreßmörtels für Spannglieder untersucht wurden. Außerdem wurde auch der Einfluß von Betonzusatzmitteln auf die Eigenschaften des Einpreßmörtels verfolgt und schließlich durch Einpreßversuche in Spannkanaalmustern das Verhalten des Mörtels beim Einpressen und nachfolgendem Erhärten studiert.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen als Grundlage für die Aufstellung der „Vorläufigen Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanaäle“, die ich mit RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBI. NW. S. 944/SMBI. NW. 23234) als Ergänzung zu DIN 4227 — Spannbeton; Richtlinien für Bemessung und Ausführung — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht habe.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton die Hefte bis zum 31. Dezember 1960 zum Herstellungspreis von

5,00 DM für das Heft 137,

6,00 DM für das Heft 142,

zuzüglich Versandkosten an interessierte Stellen abgeben. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte nur noch im Buchhandel zu höheren Preisen bezogen werden.

Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin-W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, überwiesen werden.

— MBI. NW. 1960 S. 2876.

Kurzberichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 11. 1960 — II A 4 — 2. 214 Nr. 3238/60

Von der Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer-Gesellschaft werden seit Oktober 1960

Kurzberichte aus der Bauforschung

herausgegeben, in denen die Forscher selbst die wichtigsten Ergebnisse der neuesten Forschungsarbeit zusammenfassen, so daß sie den interessierten Stellen noch vor Veröffentlichung der Gesamtberichte zur Verfügung stehen. Die Kurzberichte füllen die Lücke aus, die durch den Fortfall der „Informationen aus der Bauforschung“ seit Auflösung des Deutschen Bauzentrums e. V., Köln, entstanden ist.

Die Kurzberichte aus der Bauforschung erscheinen monatlich einmal. Jeder Bericht wird auf besonderem Blatt beginnen und die Ordnungszahl der internationalen Dezimalklassifikation tragen. Auf diese Weise können die Berichte auch nach Sachgebieten getrennt gesammelt werden. Außerdem wird jährlich ein Register herausgegeben.

Die Kurzberichte können nur durch die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart-W, Silberburgstraße 119 A, bezogen werden. Der Bezugspreis für ein Vierteljahr beträgt einschließlich der Versandkosten

10,— DM ohne Nachdruckrecht

40,— DM mit Nachdruckrecht

und kann auf das Postscheckkonto Stuttgart 20 021 der Dokumentationsstelle eingezahlt werden.

Wegen der großen Bedeutung der Bauforschung für das neuzeitliche Bauen wird allen Baubehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere den bauausschreibenden und baudurchführenden Stellen, den Bauaufsichtsbehörden und den Prüfmännern für Baustatik sowie den Prüfingenieuren für Baustatik empfohlen, die Kurzberichte aus der Bauforschung zu bestellen, zumal auch darin auf neue wissenschaftliche Veröffentlichungen hingewiesen wird.

— MBI. NW. 1960 S. 2878.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 44 v. 25. 11. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
22. 11. 60	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	2013	354
11. 11. 60	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	2030	355
18. 11. 60	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120)	2030	356
14. 11. 60	Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und dem Änderungs- und Anpassungsgesetz (Delegationsverordnung G 131)	2036	355
12. 11. 60	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet	230	356
	Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.		
	Betrifft: Änderung der Bezugspreise mit Wirkung vom 1. Januar 1961		356
	Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —		356

— MBI. NW. 1960 S. 2877/78.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 28. 11. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 4,— DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 11. 60	Bekanntmachung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960	2032	357

— MBl. NW. 1960 S. 2879/80.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Aenderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	249	die Verträge eine Einheit bilden und der Käufer infolge der beiden Verträge wirtschaftlich in die gleiche Lage kommt wie ein gewöhnlicher Abzahlungskäufer. — Bei der Anwendung des Abzahlungsgesetzes ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. — Nicht nur die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, sondern auch die Vereinbarung einer Sicherungsübereignung unterliegt den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes. — Im Rahmen des § 5 AbzG sind der mittelbare und der unmittelbare Besitzer gleichzusetzen. OLG Köln vom 5. Juli 1960 — 9 U 285/59	256
Aenderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	250	6. ZPO §§ 690, 692, 699, 750. — Der auf den minderjährigen Schuldner — ohne Angabe des gesetzlichen Vertreters — lautende Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel, da der Schuldner ausreichend bezeichnet ist. — Die §§ 690 Nr. 1, 692, 699, 750 ZPO verlangen nicht die Angabe des gesetzlichen Vertreters im Schuldtitel. LG Mönchengladbach vom 22. September 1960 — 6 T 87/60 . . .	257
Verwertung dem Lande gehöriger Wertpapiere	250		
Personalsnachrichten	251	Strafrecht	
Rechtsprechung		StGB § 42 m IV. — Bei der Entscheidung über die Abkürzung der Sperrfrist können alle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen berücksichtigt werden, die dafür (oder dagegen) sprechen, daß der Verurteilte sich in Zukunft wieder verantwortungsbewußt im Straßenverkehr verhalten und keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr bilden wird. Der Antrag braucht nicht notwendig auf neue Tatsachen gestützt zu werden (entgegen OLG Hamm NJW 55, 514 [Leitsatz]). — Die Sperrfrist kann auch für die Erteilung einer beschränkten Fahrerlaubnis abgekürzt werden. OLG Köln vom 6. Juli 1960 — 2 Ws 74/60	257
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB § 5. — Ein Mann entspricht einer sittlichen Pflicht, wenn er die von ihm Geschwängerte heiraten will. Dieses Vorhaben bildet einen sittlichen Grund für die Volljährigkeitserklärung und fördert damit das Beste des Minderjährigen. Weitere positive Erfordernisse bestehen nicht; insbesondere ist es nicht notwendig, daß der Minderjährige die Reife eines Einundzwanzigjährigen hat. OLG Hamm vom 8. August 1960 — 15 W 295, 335/60	251	1. ZPO § 91; BRAGebO § 57. — Dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt steht für den Antrag auf Eintragung einer dinglichen Grundstücksbelastung im Grundbuch auf Grund einer von dem Gegner in einem gerichtlichen Vergleich abgegebenen Eintragungsbewilligung die Vollstreckungsgebühr des § 57 BRAGebO nicht zu. Sie kann daher auch nicht der Erstattungspflicht unterliegen. OLG Düsseldorf vom 31. August 1960 — 10 W 185/60	259
2. BGB § 683, RVO §§ 898, 537 Nr. 5 c. — § 898 RVO schließt einen Anspruch des im Rahmen von § 537 Nr. 5 c RVO Hilfeleistenden aus auftragloser Geschäftsführung (§ 683 BGB) gegen den durch die Hilfeleistung Begünstigten nicht aus; die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 898 RVO sind nicht gegeben. LG Arnsberg 15. September 1960 — 5 S 160/59	253	2. BRAGebO § 1 I und II; ZPO § 91 II S. 4; BGB § 1835 II; KO § 85. — Der als Konkursverwalter und damit als Partei kraft Amtes einen Prozeß betreibende Anwalt kann die Kosten der Führung des Schriftwechsels mit dem von ihm bestellten Prozeßbevollmächtigten von dem unterlegenen Gegner in aller Regel nicht mit Erfolg erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 24. August 1960 — 10 W 167/60	259
3. BGB §§ 1632 II, 1672. — Verlangt ein Elternteil von dem anderen die Herausgabe des Kindes, so setzt dies voraus, daß ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eheleuten muß also vorher eine Anordnung nach § 1672 BGB ergangen sein. OLG Hamm vom 23. August 1960 — 15 W 315/60	253		
4. BGB §§ 1666, 1679, 1680; GG Art. 104 II. — Auch die Unterbringung eines Minderjährigen durch den Vormund in einer geschlossenen Anstalt bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Es muß in gewissen Zeitabständen überprüft werden, ob die Freiheitsentziehung aufrechterhalten ist. Die Höchstfrist für die Überprüfung beträgt 2 Jahre. In dem Genehmigungsverfahren muß das Mündel grundsätzlich persönlich gehört werden. § 1679 BGB ist auch dann entsprechend anzuwenden, wenn einem Elternteil nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist. OLG Hamm vom 26. August 1960 — 15 W 283/60	254		
5. AbzG §§ 1, 5, 6. — Die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes sind auf einen Darlehnsvertrag mit einem Dritten, der mit einem Kaufvertrag gekoppelt ist, dann entsprechend anwendbar, wenn			

— MBl. NW. 1960 S. 2879/80.

**Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1960 —**

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf Grafenberger Allee 100, erbeten.

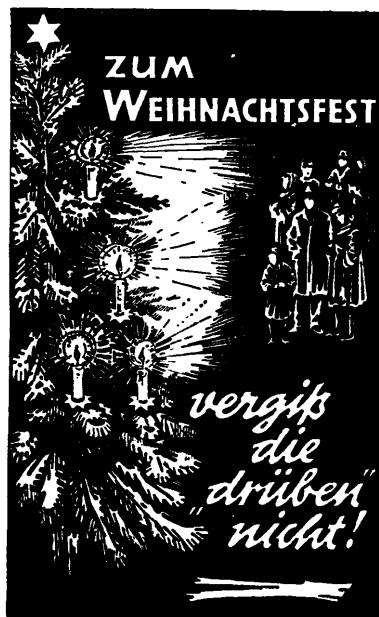
— MBl. NW. 1960 S. 2881/82.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwürfe und Interpellationen**

Regierungsvorlagen	Drucksache Nr.
Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz)	378
Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung	376
Antrag der Fraktion der SPD	
betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und über Weihnachtszuwendungen	381

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1960 S. 2881/82.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.